



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01177-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 18.05.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 13.09.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 11.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 04.03.2021 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. **Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV**

2.1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinster, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsteren Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

2.2

Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

2.3

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

2.3.1

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindefizes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6a, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 und 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV)

können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

Die Antragstellerin hat unter den Aktenzeichen BK8-11/1177-13 und BK8-15/1177-13 öffentlich-rechtliche Verträge mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diese Verträge wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Verträge ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen. Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Im Jahr 2018 ergibt sich eine Abweichung in Höhe von [REDACTED] zwischen den Werten der Antragstellerin und der Beschlusskammer in der Position „Netzübergänge“ (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich für die Berücksichtigung in der Erlösobergrenze der Antragstellerin sind die beschiedenen Werte gemäß den Aktenzeichen BK8-16/1177-71, BK8-16/1177-72 und BK8-17/1177-71.

Vergleich Erlösobergrenze 2018	Antragstellerin	Bundesnetzagentur	Abweichung	
			absolut	relativ
Netzveränderungen 2018 gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				

In der Stellungnahme vom 04.03.2021 bestätigt die Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Betrag.

2.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2018 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamindex des Jahres 2016 in Höhe von 107,40 zu verwenden.

2.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst

2.3.1.2.1.

Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war für das Jahr 2018 um die Werte der nachstehenden Tabelle zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Gemäß § 56 EEG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den nach § 19 EEG vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 57 Abs. 1 EEG zur Vergütung der vom Anschlussnetzbetreiber nach § 19 EEG vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 19 ff. EEG verpflichtet. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem EEG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem EEG waren daher mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren.

Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war für das Jahr 2018 um die Werte der nachstehenden Tabelle zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüberstanden. Gemäß § 3 KWKG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom abzunehmen; die Vergütung des Anlagenbetreibers setzt sich aus dem Preis für den KWK-Strom sowie dem KWK-Zuschlag zusammen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der KWK-Strom vom Anschlussnetzbetreiber zu den gleichen Konditionen verkauft werden kann, wie er dem Anlagenbetreiber abzüglich des KWK-Zuschlags vergütet wurde. Geringfügige Über- und Unterdeckungen gleichen sich dabei im Zeitverlauf aus. Den vom Anschlussnetzbetreiber zu leistenden KWK-Zuschlag gleicht der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28 Abs. 1 KWKG finanziell aus. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem KWKG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem KWKG waren daher mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren.

Gemäß dem beschriebenen Vorgehen im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) und des KWKG (§ 11

Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) werden auch die beantragten Positionen „Kosten – Sonstiges“ und „Erlöse – Sonstiges“ behandelt und entsprechend ausgeglichen.

Position	Antragstellerin [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichung [EUR]
Kosten - Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß EEG			
Erlöse - Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß EEG			
Kosten - Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß KWKG			
Erlöse - Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten gemäß KWKG			
Kosten - Sonstiges			
Erlöse - Sonstiges			
Kosten - Entschädigungszahlungen aus EEG-Einspeisemanagement			
Erlöse - Entschädigungszahlungen aus EEG-Einspeisemanagement			

In der Stellungnahme vom 04.03.2021 widerspricht die Antragstellerin dem Vorgehen der Beschlusskammer. Die Antragstellerin führt aus, dass die Abweichungen in den Erlöspositionen nicht wegen den unterschiedlichen Konditionen, zu denen der KWK-Strom verkauft werden kann, zustande kam. Gemäß der Stellungnahme ist die Differenz einer Periodenverschiebung im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs nach § 9 KWKG geschuldet. Dabei sei erlösseitig eine Beeinflussung aus Vorjahren aufgetreten, die zu berücksichtigen sei.

Die Beschlusskammer vertritt weiterhin die Auffassung, dass es sich bei den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten um einen durchlaufenden Posten, wie bereits oben beschrieben, handelt und gleicht die Kosten und Erlöse in dieser Position entsprechend aus.

2.3.1.2.2.

Konzessionsabgaben

Die Anpassung der Kosten und Erlöse aus Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV) war für das Jahr 2018 um [REDACTED] zu korrigieren, da sich nach der Meldung des Netzbetreibers Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber standen. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Diese Kosten werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

2.3.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

2.3.1.4

Anpassungen aufgrund von Mehr -oder Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV (analog)

Die Anpassung aufgrund der Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV (analog), wurde bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in **Anlage 2** berücksichtigt. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.3.1.5

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/1177-21). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Aus der Anlage 3a ist zu entnehmen, dass der vom Netzbetreiber angegebener Wert zum Erweiterungsfaktor für das Jahr 2018 von dem Betrag der Beschlusskammer abweicht. Die Beschlusskammer bezieht sich hier auf das beschiedene Verfahren gemäß dem oben genannten Aktenzeichen. Für das Jahr 2018 ergibt sich daraus eine Abweichung in Höhe von [REDACTED]

In der Stellungnahme vom 04.03.2021 bestätigt die Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Betrag.

2.3.1.6

Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs Kalenderjahre durch Zu-

und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/1177-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zubzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012, der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

2.3.1.7 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-17/1177-81). Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

2.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1177-13 und BK8-15/1177-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.3.2.1 Sonstige Entgelte - Erlöse aus sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Entgelten

Die Antragstellerin nimmt eine Kürzung der Erlöse in Höhe von [REDACTED] vor. Bei der Kürzung handelt es sich nach dem Vortrag der Antragstellerin um Kapitalkosten für das Jahr 2018 gemäß § 10a ARegV. Mit der Kürzung soll eine angemessene Verzinsung der in 2017 und 2018 getätigten Investitionen nach § 21 Abs. 2 EnWG sichergestellt werden.

Das Prüfprogramm für die Genehmigung des Regulierungskontosaldos für die Jahre der 2. Regulierungsperiode ist gem. § 5 ARegV iV.m. § 34 ARegV klar umrissen. Die vorliegend begehrte Nachholung von Kapitalkosten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Insbesondere das von der Antragstellerin um diesen Sachverhalt ergänzte Tabellenblatt E1 hat die Prüfung von erzielbaren Erlösen zum Gegenstand (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV), nicht jedoch die Geltendmachung zusätzlicher Kapitalkosten. Die von der Antragstellerin vorgenommene Kürzung der erzielbaren Erlöse ist nicht zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragstellerin diesen Sachverhalt erneut mit dem vorliegenden Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos geltend macht, obwohl sie diesen bereits im Verfahren zum erstmaligen Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 aufgegriffen und gegen den dortigen Beschluss Beschwerde eingelegt hat (VI-3 Kart 697/19 [V]). Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor. Bis einschließlich 2018 wurden Erweiterungsinvestitionen über den

anhand von Strukturparametern pauschal ermittelten Erweiterungsfaktor berücksichtigt. Ersatzinvestitionen wurden in der zweiten Regulierungsperiode noch über den sog. Sockeleffekt abgebildet. Der Gesetzgeber hat zur dritten Regulierungsperiode ein neues Regime zur Berücksichtigung von Investitionen nach dem Basisjahr eingeführt; ab 01.01.2019 ist der Erweiterungsfaktor nicht mehr anzuwenden, und es konnte erstmals ein Antrag auf Kapitalkostenaufschlag gestellt werden (vgl. § 34 Abs. 6 S. 1, Abs. 7 S. 1 ARegV). Ein Nebeneinander von Erweiterungsfaktor und Kapitalkostenaufschlag ist weder vorgesehen noch nach Sinn und Zweck sachgerecht, da es ansonsten zu einer Doppelerfassung von Kosten kommen würde. Sowohl das Oberlandesgericht Naumburg als auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht sowie der 3. und der 5. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf haben die Vorgehensweise der Regulierungsbehörden bestätigt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 12.06.2019, VI-3 Kart 165/17 [V] u.a., Beschlüsse vom 10.04.2019, VI-3 Kart 496/18 [V] u.a.; Beschlüsse vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V] u.a. sowie VI-5 Kart 49/18 [V] u.a.; OLG Schleswig, Beschluss vom 15.11.2018, 53 Kart 7/17; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 05.10.2018, 7 Kart 1/17 (EnWG), 7 Kart 2/17 (EnWG) und 7 Kart 3/17 (EnWG)).

Die Stellungnahme der Antragstellerin vom 04.03.2021 führt zu keiner anderen Auffassung. Die Beschlusskammer erkennt die Erlösminderungen in Höhe von [REDACTED] weiterhin nicht an.

2.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) der Nachrüstung nach SysStabV,
- c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- d) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- e) vermiedenen Netzentgelten,
- f) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

Hiernach haben sich Differenzen ergeben.

Diese Werte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer geprüften Werten gegenübergestellt.

Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Differenz der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt. Dabei wurde der Anfangsbestand der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen mit „0“ angesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und moderner Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2018 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der Erlösobergrenze führt.

Anschließend wird diese Differenz mit dem Preis für den Eintarifszähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten des Netzbetreibers an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten beim Netzbetreiber zumindest vorübergehend verbleiben können. Die Beschlusskammer behält sich vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch abweichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Marktrolle des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen

informativischen Entflechtung zwischen den Markttrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

Die Antragstellerin setzt eine Kostensteigerung in Summe von [REDACTED] an.

In der folgenden Übersicht seien die beschriebenen Positionen zusammengefasst:

Messstellenbetrieb - Regulierungskonto 2018	EUR
Herleitung der Differenz	
zulässige Erlöse - RegKto	[REDACTED]
EOG	
Differenz	
davon geringere Aufwendungen auf Grund Messstellenbetriebsdurchführung durch Dritte	
davon Aufwendungen für vorzeitigen Ausbau bzw. Demontage von konventionellen Messgeräten	
davon laufende Optimierung und Verbesserung der Zählerwesenprozesse	
davon entgangene Kapitalkosten	

Im Schreiben vom 04.03.2021 hat die Antragstellerin die Kosten noch einmal detaillierter erläutert.

Entgangene Kapitalkosten/ kalkulatorische Restbuchwerte in Höhe von [REDACTED]:

Im Zuge des Smart Meter Rollouts mussten in 2018 konventionelle Zähler vorzeitig (vor Ablauf der Nutzungsdauer gem. Anlage 1 StromNEV) ersetzt werden. Da dieser Ersatz der konventionellen Zähler auf Grund von gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde, werde der kalkulatorische Restbuchwert (Stichtag 31.12.2018) der in 2018 ausgebauten konventionellen Zähler in Höhe von [REDACTED] zu Gunsten des Netzbetreibers in Ansatz gebracht.

Die Beschlusskammer vertritt die Auffassung, dass Kostensteigerungen aufgrund von Sonderabschreibungen und vorzeitigen Anlagenabgängen konventioneller Messgeräte im Rahmen des Regulierungskontos nicht anerkennungsfähig seien. Die betriebsnotwendige Nutzungsdauer von Zählern beträgt 20 - 25 Jahre gemäß Anlage 1 Nr. 2.6 StromNEV. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass im Rah-

men des Rollouts zuerst die älteren konventionellen Zähler, die am Ende ihrer Nutzungsdauer stehen, durch moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ersetzt werden. Ein Austausch eines vor Beginn des Rollouts neu verbauten konventionellen Zählers durch eine moderne Messeinrichtung erscheint aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll. Außerhalb des Basisjahres werden daher die Sonderabschreibungen und vorzeitigen Anlagengänge für konventionelle Zähler und die damit verbundenen entgangenen Kapitalkosten in Höhe von [REDACTED] nicht berücksichtigt.

Laufende Optimierung und Verbesserung der Zählerwesensprozesse in Höhe von [REDACTED]:

Das Projekt „BSI-konforme Kommunikation bei Messsystemen“ wurde 2014 durchgeführt und diene dazu, sich auf das vollkommen neue Thema der verschlüsselten Kommunikation zwischen Zähler und „Zählerfernauslesung“ vorzubereiten. Es sei ein Referenzsystem modelliert und verschiedene Technologien der Weiterverkehrs-anbindung (Mobilfunk, Powerline, privates Internet“) getestet worden. Das ebenfalls in 2014 beschlossene Projekt „Rollout Smart Meter“ diene ebenfalls der Vorbereitung und in Folge seien diverse andere, ebenfalls notwendige Weiterentwicklungen im Metering und seinem Umfeld zugeordnet worden, auch wenn diese originär aus den „Smart Metern“ resultieren.

Außerdem wäre zur Sicherstellung eines effizienten Messstellenbetriebs die Einführung eines IT-gestützten Systems für alle Aufträge dringend angezeigt. Das Metering Operations Management System (MOM) sei ein speziell auf die Bedürfnisse des Zählerwesens angepasstes Workforce Management System. Es diene der Weiterentwicklung des Messstelleneetriebs unabhängig von der Zuordnung „konventionell“ oder „intelligent“.

Die Modernisierung der Tonfrequenz-Rundsteueranlage zur Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen sei in der Zeit von 2017 bis 2020 durchgeführt worden. Es sei eine Brückentechnologie gewählt worden, die bis zum Rollout der intelligenten Messsysteme die Steuerung übernehmen könnte.

Die Gesamtkosten für die laufenden Optimierungen und Verbesserungen in Höhe von ■■■■■ sind, wie auch in den Regulierungskonten der Jahre 2013-2016, sowie des Jahres 2017, nicht anerkennungsfähig.

Die Beschlusskammer erachtet die mit diesem Antrag detailliert dargelegten und geltend gemachten Projektkosten zum Großteil als vorbereitende Maßnahmen des modernen Messstellenbetriebs. Die Antragstellerin setzt Projektkosten für die Projekte „BSI-konforme Kommunikation bei Messsystemen“ und „Rollout Smart Meter“ an. Es handelt sich für das Jahr 2018 um Kosten, die der Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ zugeordnet werden müssten. Es ist für die Beschlusskammer auch nicht erkennbar, ob die Kosten für dieses Projekt nicht bereits bei der Tätigkeit „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ angesetzt wurden.

Alle in diesem Rahmen geltend gemachten Kosten (damit auch die Modernisierung der Tonfrequenz-Rundsteueranlage) beruhen nicht auf einer Änderung der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird. Daher werden die Kosten in Höhe von ■■■■■ nicht anerkannt.

Ausbau bzw. Demontage von konventionellen Zählern in Höhe von ■■■■■:

In der Erlösobergrenze seien nur Kosten für den normalen Turnuswechsel enthalten. Hier sei ein Wechsel im Rhythmus von 20 Jahren unterstellt worden. Der Wechsel zum grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolge selbst bei einem optimierten Rollout in einem kürzeren Zeitraum. Damit entstünden für den Netzbetreiber höhere Kosten als in der Erlösobergrenze berücksichtigt seien.

Die Beschlusskammer vertritt die Auffassung, dass die Kostensteigerung in Höhe von ■■■■■ auf Aufbaukosten beruhe und daher nicht anerkennungsfähig seien. Diese seien angefallen, weil alte konventionelle Zähler für den nachfolgenden Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen zunächst aus der Messstelle entfernt werden mussten. Die Beschlusskammer erkennt hierfür keine zusätzlichen Kosten an. Diese Kosten der Antragstellerin werden durch den Ansatz remanenter Kosten im Zuge des Rollouts von modernen Messeinrichtungen abgedeckt. Zudem sind im Basisjahr auch Einbaukosten in der EOG enthalten die

nunmehr nicht mehr von der Antragstellerin als Verteilnetzbetreiber anfallen. Die Antragstellerin hat nicht nachgewiesen, dass ihr im Rahmen des Rollouts höhere Ausbaurkosten als die in der EOG enthaltenen für Aus- und Einbau entstanden wären.

Die durch die Antragstellerin vorgebrachten Einwendungen und Erläuterungen führen zu keiner anderen Beurteilung und die gemeldeten Beträge in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] werden gemäß den obigen Begründungen abgelehnt. Daher werden die beantragten tatsächlichen Kosten im Messstellenbetrieb in Höhe von [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED] gekürzt.

2.6 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösbergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen

Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 13.09.2019 (Az. BK8-19/01177-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

4. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenze 2020 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung des Jahres 2020 zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschluss-

kammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2020 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen

Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten des Jahres 2020.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösbergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Wetzel

Dr. Heimann

Auszug des Regulierungskontos für 2018
- Herleitung des Saldo und Aufstellungsplan -

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2018 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		erzielbare Erlöse
		Verzichtsbetrag in der Verprobung
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
	Sonstiges	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)					
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)					
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand					
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung					
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-7.858.854	-7.964.163			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-2.708.039	-2.708.039	-2.708.039
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von §18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
Vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 6 ARegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechsellichtern nach § 10 Abs. 1 StVEStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalrätstätigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
2-16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWiVG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWiVG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWiVG					
2-17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die tatsächliche Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARRegV des Jahres 2018												Daten der Verlustenergie					
Laufend s. Nr. des Netzüber- gangs	Adresszeichen	Netzverän- derung [Abgang/ Zugang]	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzüber- gangs	Erhö- hungsgrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ - PF ₁) [EUR]	nicht abgebaut beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebaut beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₁ - PF ₁) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VPI- abzgl. PF ₁) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatilitäts- kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenz- preis der Volatilitäts- kosten [ct / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatilitäts- kosten [EUR]	
				Summe:																		
1	BK8-16/1177-72	Netzabgang	Gundelsheim	01.01.2015																		
2	BK8-16/1177-71	Netzabgang	Oberwiesbach	01.01.2013																		
3	BK8-17/1177-71	Netzabgang	Augsburg	01.01.2017																		

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2018

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzt- ten Werten [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
in der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
Differenz			

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messeinrichtungen			
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur	
			31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]	31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).						
Dies entspricht den zutreffenden Erlösen des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abgänge von Anschlussnutzern, die zu anderen Messstellenbetreibern wechseln oder vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSB für mMSL und iMSys) ersetzt werden.						
in der Erlösobergrenze 2018 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)						
Differenz						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt						
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MStbG LV Nr. § 51 Abs. 1 Nr. 4 MStbG (spezialisierte F. nullf2) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MStbG ersetzt wurde						